

Maße, den Sachverhalt gründlich aufzuklären, differenzierte Schadenersatzbeträge festzulegen und ihre Entscheidungen überzeugend zu begründen. Die weitere Erhöhung der Qualität der von den Betrieben gestellten Anträge ist mit ein Ergebnis der Arbeit der Konfliktkommissionen und ihrer zielgerichteten vielfältigen Hinweise an die betrieblichen Leiter. Die in einer Reihe von Betrieben erlassenen Ordnungen zur Art und Weise der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit durch die leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Bereichen sind oftmals auf Anregungen und Empfehlungen von Konfliktkommissionen zurückzuführen.

Allerdings verlangt die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch die Konfliktkommissionen, die für den Schadensverursacher spürbar sind, dadurch disziplinierend wirken und den Schutz des sozialistischen Eigentums verstärken. Gelegentlich anzutreffende unbegründet niedrig festgelegte Raten sind — auch auf dem Wege der Anleitung durch die Gerichte — zu überwinden.

3. Entscheidungen von Konfliktkommissionen lassen deren Bemühen erkennen, die Grundsätze des 8. FDGB-Kongresses *Zur Lohn- und Tarifpolitik* in ihrer recht sprechenden Tätigkeit zu verwirklichen. Sie entscheiden meist richtig, daß Lohn entsprechend der ausgeübten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Qualifikation gezahlt werden muß. Dabei wird zunehmend besser darauf Einfluß genommen, daß Betriebsleiter und Werk tätige klare Vereinbarungen zu den Arbeitsaufgaben im Arbeitsvertrag treffen, weil das u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung des dem Werk tätigen zustehenden Lohnanspruchs ist.

Die Gerichte müssen die richtigen Bestrebungen der Konfliktkommissionen besser unterstützen, die zur Verhinderung unzulässiger, mit den lohnrechtlichen Regelungen nicht im Einklang stehender Zusagen der Betriebe an Werk tätige unternommen werden.

4. Annähernd 6 Prozent der Beschlüsse der Konfliktkommissionen betreffen Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen. Dabei ist hauptsächlich darüber zu befinden, ob die Disziplinarmaßnahme wirksam ist. Die Konfliktkommissionen haben zutreffend Disziplinarmaßnahmen dann für unwirksam erklärt, wenn kein ordnungsgemäßes Disziplinarverfahren vorausgegangen war. Hierdurch haben sie im Sinne des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Mitwirkungsrechten der Gewerkschaften in arbeitsrechtlichen Verfahren vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 5/72 zu Heft 23) auf die weitere Qualifizierung der betrieblichen Leitungstätigkeit Einfluß genommen.

5. Besonderer Aufmerksamkeit durch die Gerichte bedarf die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Neuererrechts. Vorliegende Entscheidungen lassen die Einschätzung zu, daß auf diesem Gebiet zwar die Zahl der zu den Konfliktkommissionen gelangenden Anträge nicht hoch ist, jedoch überwiegend sachlich und rechtlich komplizierte Konflikte zu lösen sind. Die Hinweise im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung über die weitere Förderung der Neuererbewegung und die Sicherung der Rechte der Neuerer in der Tätigkeit der Gerichte vom 28. März 1973 (NJ 1973 S. 238 ff.) geben auch den Konfliktkommissionen eine Grundlage für das methodische Herangehen an die Klärung des Sachverhalts sowie für die rechtliche Würdigung und Beantwortung auftretender Fragen. Aufgabe der Gerichte ist es, die in dem Bericht enthaltenen Grundsätze den Mitgliedern der Konfliktkommissionen zu erläutern, auftretende Probleme

an die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen heranzutragen sowie geeignete Verfahren in den Betrieben auszuwerten.

6. Die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts durchgeführten Beratungen spiegeln nicht das ganze Ausmaß der Tätigkeit der Konfliktkommissionen wider. Diese leisten umfangreiche vorbeugende Arbeit, die auftretende Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten nicht erst zum Streitfall werden läßt. Dadurch wird die gesetzliche Verpflichtung, über Arbeitsstreitfälle zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

7. Gewisse Mängel in der Organisation der Arbeit von Konfliktkommissionen hemmen deren rationelle Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Frist für die Beratung nach Eingang des Antrags. Hierdurch wird die erzieherische Bedeutung der Beratungen und Entscheidungen gemindert. Die Gerichte müssen den Konfliktkommissionen helfen, durchgängig rationell zu arbeiten und dabei eine hohe Effektivität zu erreichen, zugleich aber auch Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitungen für die erforderliche Unterstützung der Konfliktkommissionen gewinnen.

8. Durch die Beratung geringfügiger Straftaten leisten die Konfliktkommissionen einen wirksamen Beitrag zur Vorbeugung und weiteren Zurückdrängung der Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen. Dies betrifft vor allem Verletzungen des sozialistischen Eigentums, Körperverletzungen und Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zeigt sich sowohl in der qualifizierten und verantwortungsbewußten Entscheidung im Einzelfall, die regelmäßig auf der Grundlage exakter Sachverhalts- und Schuld feststellungen beruht, als auch darin, daß zunehmend besser die damit zusammenhängenden ideologischen Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung behandelt und Maßnahmen zur Überwindung festgestellter Hemmnisse eingeleitet werden. Dabei wird oft von dem Mittel der Empfehlung Gebrauch gemacht.

Den Konfliktkommissionen sind im wesentlichen Verfahren übergeben worden, für die ihre erzieherischen Möglichkeiten ausreichen.

9. Die Untersuchungen ergaben, daß die Konfliktkommissionen überwiegend richtig die Tatschwere einer Gesetzesverletzung, d. h. deren objektive Schädlichkeit und den Grad der Schuld, als das Wesentliche und den Ausgangspunkt dafür werten, ob und welche Erziehungsmaßnahmen im konkreten Fall angewandt werden.

Sie bereiten die Beratungen sehr gründlich vor und verstärken deren erzieherischen Wert durch die zielstrebige und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus den Arbeitskollektiven und den betrieblichen und gewerkschaftlichen Leitungen. Dabei wirken sie darauf hin, daß diese sich in der Beratung sachbezogen äußern. Sie stellen konkrete Anforderungen an die Täter, um deren Einsicht und Selbsterziehungsbereitschaft zu erhöhen. Die Konfliktkommissionen fördern die Fähigkeit der gesellschaftlichen Kräfte, die Erziehung des Täters zu unterstützen und aktiv an der Überwindung festgestellter Hemmnisse mitzuwirken. Im Ergebnis solch wirksamer Beratungen übernehmen die Täter bestimmte Verpflichtungen, insbesondere zur Wiedergutmachung verursachter Schäden. Solchen Verpflichtungen sind oft Aussprachen in Arbeitskollektiven vorausgegangen. Auch dabei gehen diejenigen Kollektive, die den Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ führen, beispielgebend voran. Durch die Untersuchungen sind keine Fälle bekannt geworden, daß Täter Verpflichtungen nicht erfüllten. Regelmäßig kontrollieren die Konfliktkommissionen